



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen sowie die Leitun-  
gen der Schulkindergärten in öffentlicher  
und freier Trägerschaft  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 04.06.2021

Aktenzeichen 31/Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

**nachrichtlich:**

Regierungspräsidien, Abt. 7  
Staatliche Schulämter  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Kommunale Landesverbände

 **Unterrichtsbetrieb nach den Pfingstferien**

**Anlagen**

- 1 Formular Bescheinigung negatives Testergebnis
- 2 Schreiben des Sozialministeriums vom 22. Mai 2021 zu „Schutzwirkung von Maskenarten und Einsatz im Setting Schule“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Mai 2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass angesichts der positiven Entwicklung der Inzidenzwerte für alle Schulen glücklicherweise endlich weitere Öffnungsschritte gegangen werden können.

Ich bitte Sie darum, die einzelnen Öffnungsschritte pädagogisch zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler behutsam und altersangemessen wieder an die Anforderungen des Schulalltags heranzuführen. Messen Sie bitte dabei den sozial-emotionalen

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Herausforderungen mindestens genauso viel Bedeutung bei wie der Förderung fachlicher Kompetenzen. Ich bin mir sicher, dass Sie und Ihr Kollegium dies im Blick haben und diesen Prozess entsprechend gestalten.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Bedingungen informieren, unter denen, abhängig von Inzidenzwerten, der Betrieb der Schulen umgesetzt wird. Die wesentlichen Regelungen finden Sie, soweit nichts Anderes ausgeführt ist, in der CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021.

Es wird im Folgenden unterschieden:

- **Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen:** Präsenzunterricht für alle mit Maskenpflicht und Testobliegenheit, grundsätzlich ohne förmliches Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern
- **Wechselunterricht:** Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht. Im Präsenzunterricht gilt das förmliche Abstandsgebot
- **Fernunterricht:** Kein Präsenzunterricht

### **Unterricht an den Schulen**

Nachdem das für den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zuständige Gesundheitsamt ortsüblich bekannt gegeben hat, dass die inzidenzabhängigen Voraussetzungen für den entsprechenden Öffnungsschritt erfüllt sind, gelten folgende Regelungen:

#### ➤ **Inzidenz unter 50**

**An allen Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten** findet Unterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ohne förmliches Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern statt.

Es soll ein Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen; das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern gilt jedoch nicht (von Ausnahmen abgesehen, z. B. wenn in den Pausen keine Maske getragen wird).

➤ **Inzidenz zwischen 50 und 100**

- In den Grundschulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung findet ab dem 7. Juni 2021 bereits Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.
- Für die weiterführenden Schulen, die Hauptstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und beruflichen Schulen findet zunächst Wechselunterricht statt. Sie gehen ab dem 21. Juni 2021 in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen über, wenn die Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 liegt.

➤ **Inzidenz zwischen 100 und 165**

Wechselunterricht ist bundesrechtlich (Infektionsschutzgesetz) vorgegeben.

➤ **Inzidenz über 165**

Fernunterricht ist bundesrechtlich vorgegeben.

**Ausnahmen gelten weiterhin für**

- Abschlussklassen,
- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung und Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten,
- Schulen am Heim und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.

**Sportunterricht**

➤ **Inzidenz unter 35**

Fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art ist sowohl im Freien als auch in Hallen möglich.

➤ **Inzidenz zwischen 35 und 50**

Fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art ist im Freien an allen Schulen zulässig. In Hallen darf er nur kontaktarm erfolgen.

➤ **Inzidenz zwischen 50 und 100**

An allen Schulen ist fachpraktischer Sportunterricht nur noch im Freien zulässig; er darf zudem ausschließlich im Klassen- oder Gruppenverband erfolgen. Bei den weiterführenden Schulen muss er kontaktarm sein; in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ist er auch in Hallen möglich.

➤ **Inzidenz über 100**

Fachpraktischer Sportunterricht ist untersagt. Die bisherigen Ausnahmen von der Untersagung bleiben für Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe belegen oder sich auf die Prüfung im Fach Sport vorbereiten, bestehen. Die Regelungen zum Mindestabstand und zur zulässigen Hilfestellung sowie zur Zuweisung fester Bereiche für jede Sportgruppe oder Klasse gelten unverändert weiter.

### **Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht ist im Rahmen der Klassenstärke oder Gruppengröße zulässig, wenn fachpraktischer Sportunterricht erlaubt ist. Sofern Sportunterricht im Freien zulässig ist, kann der Schwimmunterricht auch in Freibädern stattfinden. Hallenbäder dürfen erst genutzt werden, wenn auch die Sporthallen für den fachpraktischen Sportunterricht freigegeben sind. Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts eine bestimmte Wasserfläche zuzuweisen.

### **Schutzwirkung von Maskenarten und Einsatz im Setting Schule**

Das Sozialministerium hat mit beigefügtem Schreiben vom 22. Mai 2021 zur Schutzwirkung von Maskenarten und zum Einsatz im Setting Schule informiert. Danach empfiehlt das Sozialministerium in Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt für das Setting allgemein bildende und berufliche Schulen für Lehrerinnen und Lehrer und sonstige in der Schule tätige Personen sowie Schülerinnen und Schüler eine medizinische Gesichtsmaske/medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) nach DIN EN 14683. Diese Empfehlung basiert auf den im Schreiben dargelegten fachlichen Grundlagen. Gemäß Sozialministerium wird diese Empfehlung bei zukünftigen Maskenlieferungen an die Schulen berücksichtigt. Da auch die Durchimpfung des Lehrpersonals und damit dessen

Schutz vor einer Infektion laut Sozialministerium erfreulicherweise voranschreitet, ist aktuell davon auszugehen, dass das Sozialministerium für Lehrkräfte künftig vornehmlich Medizinische Gesichtsmasken/Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS)/OP-Masken zur Verfügung stellen wird. Nur in begründeten Fällen ist der Einsatz von FFP2-Masken gemäß Sozialministerium weiterhin vorzusehen (z. B. bei einzelnen Förderschwerpunkten im SBBZ-Bereich).

Da in bisherigen Versandaktionen neben KN95-/FFP2-Masken auch OP-Masken an Ihre Schulen für die Lehrkräfte ausgeliefert wurden, müsste ein entsprechender Bestand an OP-Masken an den Schulen aktuell noch vorhanden sein. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, melden Sie oder Ihre Stellvertretung sich bitte unter dem Maskenfunktionspostfach [MNS@km.kv.bwl.de](mailto:MNS@km.kv.bwl.de).

### **Umsetzung der Teststrategie und Maskenpflicht an den Schulen**

Die erweiterte Maskenpflicht, d.h. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) im Sinne des § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 Corona-VO tragen, sowie die inzidenzunabhängige Testpflicht gelten - abgesehen von den bereits kommunizierten Ausnahmen - weiterhin unverändert.

### **Ausstellung von Testaten**

Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche, die an den Schulen an den regelmäßigen Testungen teilnehmen, z. B. zum Besuch außerschulischer Bildungseinrichtungen erneut getestet werden müssen, sollen die Schulen auf Wunsch negative Testergebnisse bescheinigen. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis gilt für eine Dauer von 60 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testung und kann in diesem Zeitraum auch im außerschulischen Bereich verwendet werden. Hierfür wurde ein Formular entwickelt, auf dem sowohl positive wie auch negative Testergebnisse bescheinigt werden können. Es ist in der Anlage beigefügt und wird zudem zum Download auf der Homepage des Kultusministeriums sowie als beschreibbares Dokument im Intranet der Kultusverwaltung zur Verfügung gestellt. Sie können dieses Formular auch über ASV aufrufen.

### **Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die die Maskenpflicht nicht einhalten**

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Maskenpflicht befreit sind und diese dennoch nicht einhalten, gilt zukünftig - analog zu den Schülerinnen und Schülern, die der Testobliegenheit nicht nachkommen - ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.

## **Maßnahmen zur beruflichen Orientierung - Praxiserfahrungen, weitere Praktika**

Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung sind ebenso wie Sozialpraktika bei Unterschreiten der Inzidenz von 100 wieder möglich. Unabhängig davon sind ein- und mehrtägige Praktika zulässig, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind oder zu dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen.

### **Externe Personen in der Schule**

Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist es möglich, externe Personen, z. B. Experten im Rahmen des Unterrichts, der beruflichen Orientierung u.a. in die Schule zu holen, sofern die Schulleitung dem zustimmt. Diese Zustimmung der Schulleitung ist entbehrlich, sofern die externe Person aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung tätig wird, z. B. im Rahmen des Ganztags.

### **Veranstaltungen an den Schulen**

Schulveranstaltungen sind nach den **gleichen Regeln zulässig, wie Veranstaltungen, die außerhalb der Schule durchgeführt werden**. Es gelten die Regelungen der §§ 11 und 21 der CoronaVO.

**Schulleitungsverabschiedungen** oder **feierliche Zeugnisübergaben**, die von einem kulturellen Programm eingerahmt sind, können nach den Regeln für Kulturveranstaltungen stattfinden.

Das bedeutet, dass diese Veranstaltungen

- bei Öffnungsstufe 1 (Inzidenz 5 Werkstage unter 100) mit **bis zu 100 Personen im Freien**
- bei Öffnungsstufe 2 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter) mit **bis zu 250 Personen im Freien oder 100 Personen in geschlossenen Räumen** und
- bei Öffnungsstufe 3 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter oder Sieben-Tage-Inzidenz von 50 ist an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten)

mit **bis zu 500 Personen im Freien oder 250 Personen innerhalb geschlossener Räume** zulässig sind.

**Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen** wie z. B. Klassenpflegschaftssitzungen sind in diesem Rahmen ebenfalls wieder in Präsenz zulässig.

Bei allen Veranstaltungen sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, so dass z. B. die Teilnehmerzahl so zu begrenzen ist, dass eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO möglich wird.

### **Kooperation Kindertageseinrichtung-Grundschule bei Unterschreiten der Inzidenz von 100**

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule kann in der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske stattfinden.

Besuche der zukünftigen Schulkinder in der Grundschule sind nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Lern- und Spielangebote im Bildungshaus 3-10 sind auch weiterhin nicht möglich.

Im Projekt „Schulreifes Kind“ können die Förderangebote der A-, B1-, und D-Modelle durchgeführt werden. Die Modelle B2-, B3-, K- und E-Modelle können weiterhin nicht stattfinden. Ausnahmefälle aufgrund pandemiekonformer Lösungen vor Ort sind vom Staatlichen Schulamt für eine Durchführung freizugeben.

C-Modelle als Kooperationsmodelle können analog zur dargestellten Regelung zur Kooperation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Hierzu ist eine Abstimmung der Durchführung mit dem Staatlichen Schulamt im Vorfeld erforderlich.

## **Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung**

Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes, der Frühförderung und des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (sonderpädagogische Diagnostik) kann unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske stattfinden.

## **Leistungsfeststellung und Zeugniserteilung**

Informationen zur Leistungsfeststellung und Zeugniserteilung im Schuljahr 2020/2021 werden wir Ihnen zeitnah mit separatem Schreiben übermitteln.

Bitte gehen Sie sorgsam mit der Terminierung von Leistungsfeststellungen um, damit die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr in den Präsenzunterricht auch zunächst Unterricht erfahren und nicht gleich mit schriftlichen Leistungsfeststellungen konfrontiert sind. Andererseits berücksichtigen Sie bitte auch, dass manche Schülerinnen und Schüler noch die Gelegenheit zu Leistungsfeststellungen benötigen, um zum Beispiel eine Versetzungsentscheidung noch zu beeinflussen.

Ich wünsche Ihnen einen guten und gesunden Start nach den Pfingstferien!

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Hager-Mann